

Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Bülowstraße 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expositionen angenommen.

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.



Teltower Kreisblatt

Täglich erscheinende Zeitung.

Jahrespreis-Anschluß: Sammel-Nr. B 2 Bülow 0671.

Postcheckkonto: Berlin 1519 51.

Nr. 102.

Berlin, Donnerstag, den 3. Mai 1934.

79. Jahrg.

Deutschland und das Ausland am 1. Mai

Vaterland und Arbeit

Das Ausland zum 1. Mai in Deutschland.

Wenn man die Auslandspresse darauf durchleuchtet, wie sie sich zu der machtvollen einheitlichen deutschen Kampfundgebung am Nationalfeiertag des deutschen Volkes stellt, so kann man auch bei Deutschland nicht wohlgelesenen Blättern eine leise Bewunderung herauslesen.

Erfolg davongetragen. Das „Echo de Paris“ sagt, das Fest der nationalen Arbeit sei gleichzeitig das Fest des Führers gewesen.

Ein Saar-Aufruf der Reichsregierung.

Saarländer melden sich bei ihrer Gemeindebehörde. Die Reichsregierung erläßt folgenden Aufruf: Der Zeitpunkt, an dem die Saarbevölkerung nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages im Wege der Volksabstimmung über ihr künftiges Schicksal entscheiden soll, rückt heran.

einandergelebten, der Arbeiter neben dem Angestellten, der Bauer neben dem Schauspieler und der Handarbeiter neben dem Kopfarbeiter stand.

Ähnlich äußern sich die englischen Zeitungen. Auf die politischen Ausführungen des Führers gehen vorläufig nur wenige Blätter ein.

Berweilen wir zum Schluß noch bei dem Besuch der polnischen Journalisten in Berlin, die in der Reichshauptstadt den Nationalfeiertag des deutschen Volkes miterlebten.

Amthliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Inzeratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Aufforderung

Räumung des Jagdenbrüder Mühlenfließes vom Austritt aus dem Al. Zeh-See bis zur Einmündung in den Wolziger See, des Verbindungsgrabens vom Jagdenbrüder Mühlenfließ nach dem Gr. Wöggelin-See, des Gr. Wöggelin-Sees, des Verbindungsgrabens nach dem Al. Wöggelin-See, des Al. Wöggelin-Sees und des Verbindungsgrabens zum Wolziger See bis zur Einmündung in diesen.

Zumbehaltungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, bzw. werden die unterlassenen Arbeiten auf Kosten der säumigen Räumungspflichtigen durch Dritte ausgeführt werden.

Ich fordere die Räumungspflichtigen hiermit auf, hiernach die Räumung innerhalb der festgesetzten Frist auszuführen.

Berlin, den 3. Mai 1934. Landrat des Kreises Teltow als Vorsitzender des Schlichtungsamtes. Roennede.

A. II. 1368.

Wichseuchenpolizeifische Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Meine aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche über das Gut der Konsumgenossenschaft in Sperenberg verhängten Schutzmaßregeln vom 28. März 1934 - L. 2314 - werden aufgehoben.

Berlin, den 3. Mai 1934. Landrat des Kreises Teltow. Roennede. L. 3266/34.

Für Bildstellen und Schulen

steht im Film- und Bildamt in Berlin NW 87, Dönhofsstraße 1/2, der Film

„Von der deutschen Scholle bis zur deutschen Hausfrau“, 4 Akte, 1271 m., kostenlos zur Verfügung, und zwar sowohl in einer Konfilm- wie in einer normalen Fassung.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Spielstellen, insbesondere die Schulen, entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 30. April. Landrat des Kreises Teltow. Roennede. A. VIII 111.

Gemäß der Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für Wasserläufe in den Kreisen Zülpberg, Ludowigslunde und Teltow vom 12. Februar 1930 - Sonderbeilage zum 9. Stück des Amtsblatts vom 22. Februar 1930 - hat die Frühjahrsräumung für das Jagdenbrüder Mühlenfließ vom Al. Zeh-See bis zum Wolziger See und für den Verbindungsgraben vom Jagdenbrüder Mühlenfließ nach dem Gr. Wöggelin-See, dem Gr. Wöggelin-See, dem Verbindungsgraben nach dem Al. Wöggelin-See, dem Al. Wöggelin-See und dem Verbindungsgraben zum Wolziger See bis zur Einmündung in diesen in der Zeit vom 7.-14. Mai d. J. zu erfolgen.

Innerhalb des genannten Zeitpunktes müssen die Räumungsarbeiten beendet sein.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Auslauf des Al. Zeh-See, der Ein- und Auslauf des Gr. Wöggelin-Sees, der Ein- und Auslauf des Al. Wöggelin-Sees sowie der Einlauf in den Wolziger See gründlich auszuräumen wird, damit ein ungehinderter Durchfluß des Wassers erfolgen kann.

Zu diesem Zweck sind Pflanzenschnitt und evtl. Sand- und Schlammabläute an den Ein- bzw. Auslaufstellen zu befehlen.

Ferner sind die Vorschriften der §§ 8-12 der Polizeiverordnung genauestens zu beachten, die im Gehaltszettel des Gemeindeverwalters eingesehen werden kann.